



Office national du Remembrement

Réf: 510/2026

## **GESETZLICHES FLURNEUORDNUNGSVERFAHREN**

### **"Kréintgeschaff"**

Bekanntmachung über die Einreichung der Untersuchungsunterlagen.  
(Veröffentlichung nach Artikel 17 des Flurneuordnungsgesetzes vom 25. Mai 1964.)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Allen Eigentümern und Nießbrauchern von landwirtschaftlichen Grundstücken, die in dem vorläufigen Bereich des geplanten Flurneuordnungsgebietes, welches durch den ministeriellen Beschluss vom 25. August 2026 festgelegt wurde, liegen, wird hiermit zur Kenntnis gebracht, dass die im Artikel 16 des Flurneuordnungsgesetzes vom 25. Mai 1964 vorgesehenen Dokumente (Katasterpläne, Katasterauszüge, Namensliste usw.) im Gemeindesekretariat der Gemeinde CONTERN zur Einsicht aufliegen. Das Flurneuordnungsgebiet umfasst Teile der Katastersektionen A (genannt Oetrage), C (genannt Contern), der Gemeinde Contern sowie einen Teil der Katastersektion A (genannt Sandweiler) der Gemeinde Sandweiler.

Die vorerwähnten Dokumente können vom 1. Oktober bis zum 30. Oktober 2026 einschließlich im Sekretariat der Gemeinde in Contern eingesehen werden.

Das Sekretariat der Gemeinde Contern ist geöffnet von Montag bis Freitag, jeweils von 8.15 bis 11.30 Uhr und von 13.30 bis 16.30 Uhr.

Während dieser Frist können alle Beteiligten ihre Bemerkungen zu den aufgelegten Unterlagen vorbringen, und zwar auf eine der folgenden Weisen:

- a) durch die Eintragung in ein hierzu bestimmtes Register, welches im Gemeindesekretariat aufliegt. Die Eintragung muss von Ihnen begründet und unterschrieben werden;
- b) durch ein Einschreiben an den Präsidenten des Flurneuordnungsamtes in Luxemburg, B.P. 664, L-2016 Luxemburg;

- c) durch eine mündliche Erklärung vor dem Präsidenten des ONR oder vor seinen Stellvertretern, welche im Gemeindesekretariat der Gemeinde Contern anwesend sind, und zwar an folgenden Tagen:

Dienstag, den 6. Oktober 2026,

Donnerstag, den 8. Oktober 2026, und

Freitag, den 9. Februar 2020, jeweils von 8.15 bis 11.30 Uhr und von 13.30 bis 16.30 Uhr.

Eigentümer und Nießbraucher, die in den auf dem Gemeindesekretariat aufliegenden Verzeichnissen nicht genannt sind, oder welche die in den Verzeichnissen angegebenen Katastergrundstücksgößen bestreiten, können innerhalb der obengenannten Frist durch ein Einschreiben an den Präsidenten des Flurneuordnungsamtes Umfang und Grundlage ihrer Rechte mitteilen.

Jeder verspätete Einspruch führt zum Verlust des Rechtes auf Einspruch beim Flurneuordnungsamt, doch bleibt das Recht der Klage vor dem Friedensrichter, innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntmachung der definitiven Pläne und Verzeichnisse durch das Flurneuordnungsamt, gewahrt.

Niemand kann sich darauf berufen, dass ihm keine besondere Mitteilung zugegangen ist.

Der Präsident des Office national du  
Remembrement

  
Henri KNAFF

